

Checkliste

Erlaubnisverfahren für Immobilienmakler nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO - natürliche Personen -

(nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Gesellschafter von GbRs, OHGs und KGs
sowie im Handelsregister eingetragene Kaufleute)

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind vorzulegen:

Erledigt		Unterlagen	Erhältlich bei	Nicht älter als
<input type="checkbox"/>	I.	Ausgefüllter und unterschriebener Erlaubnisantrag für die natürliche Person	IHK Ulm (auch auf Homepage)	- Original einreichen
<input type="checkbox"/>	II.	Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) für den Antragsteller und soweit vorhanden für die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person <u>zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart O</u> (siehe Anmerkung unten)	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz	- Nicht älter als 3 Monate geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	III.	Gewerbezentralregisterauszug für den Antragsteller und soweit vorhanden für die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person <u>zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 9</u> (siehe Anmerkung unten)	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz	- Nicht älter als 3 Monate geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	IV.	Bescheinigung in Steuersachen	Finanzamt am Wohnsitz	- Nicht älter als 3 Monate Original einreichen
<input type="checkbox"/>	V.	Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts gemäß § 882b ZPO	Im Internet unter www.vollstreckungsportal.de	- Nicht älter als 3 Monate Original einreichen
<input type="checkbox"/>	VI.	Auskunft, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist und keines mangels Masse abgewiesen wurde	Amtsgericht (Insolvenzgericht) am Ort des zuständigen Landgerichts, ausgehend vom Wohnsitz	- Nicht älter als 3 Monate Original einreichen

Anmerkung:

1. Alle unter I. bis VI. genannte Unterlagen sind im Original vorzulegen.
2. Die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** und das **Führungszeugnis** sind **zur Vorlage bei einer Behörde** zu beantragen, d. h. sie werden der IHK direkt übersandt. Bei Beantragung ist die genaue Anschrift der IHK und unter Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34 c GewO“ anzugeben.
3. Wenn Sie im Besitz einer Erlaubnis nach § 34d, f, h, i GewO sind – die nicht älter als 12 Monate ist – sind die Nachweise nach II. bis VI. entbehrlich. Die Erlaubnis ist in Kopie vorzulegen.
4. Im Einzelfall kann eine Anforderung eines unerwähnten Nachweises erfolgen.

Für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen.

Bitte schicken Sie Ihre kompletten Unterlagen an die

IHK Ulm
Recht und Steuern
Olgastraße 95- 101
89073 Ulm

Hinweis:

Bei einer GbR, OHG oder KG ist jeder Gesellschafter erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird nicht auf die Gesellschaft ausgestellt, sondern jedem Gesellschafter wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34 c GewO erteilt.

Bei Fragen zum Erlaubnisverfahren für Immobilienmakler nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.